

Schiedsordnung

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Schiedsordnung dient gemäß § 18 der Satzung des Landesverbandes der Schlichtung aller satzungsmäßigen und materiellen Streitigkeiten im Landesverband.
- (2) Wird bei strittiger Sachlage sofort oder im Nachhinein der juristische Rechtsweg beschritten, ist die Schiedskommission nicht mehr zum Handeln verpflichtet. Das Verfahren ruht bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 2 – Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Schiedskommission soll paritätisch aus Vertretern der Bezirksorganisationen zusammengesetzt sein. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglied der Schiedskommission sein.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ersten Stellvertreter.

§ 3 –Antragstellung

- (1) Anträge an die Schiedskommission sind in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der Schiedskommission mit Angabe des Antragsgegners, des strittigen Sachverhaltes, der beweisführenden Fakten und der erhobenen Forderungen zu richten.
- (2) Die Schiedskommission kann zusätzliche Angaben und notwendige Belege anfordern.
- (3) Der Antragsgegner erhält von der Schiedskommission eine Ausfertigung des Antrages zur schriftlichen Stellungnahmen innerhalb von sechs Wochen.

§ 4 – Schlichtungsverfahren

- (1) Mit Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners oder mit Fristablauf führt die Schiedskommission mit beiden Parteien eine Aussprache mit dem Ziel der gütlichen Einigung.
- (2) Die streitenden Parteien haben das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

- (3) Das Ergebnis wird protokolliert und bei einer Einigung mit Unterschrift als verbindliche Beilegung bestätigt.
- (4) Die Schlichtung gilt als gescheitert, wenn ein Verfahrensbeteiligter schuldhaft nicht erscheint. Andernfalls ist ein neuer Termin festzulegen.

§ 5 – Schiedsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung eines Schiedsverfahrens ist das Scheitern der vorangegangenen Schlichtung.
- (2) Die Schiedskommission kann sich Rechtsauskunft einholen. Dazu kann die Verhandlung vertagt werden.
- (3) Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag.
- (4) An der Verhandlung der Schiedskommission haben die streitenden Parteien selbst und/oder deren Bevollmächtigte teilzunehmen.
- (5) Entstehende Kosten tragen die streitenden Parteien.

§ 6 – Schiedsspruch

- (1) Die Schiedskommission richtet sich bei ihrem Schiedsspruch nach der Satzung des Landesverbandes.
- (2) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Verhandlungen der Schiedskommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter geführt.
- (4) Die Beschlüsse der Schiedskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Bei persönlicher Bindung eines Mitgliedes der Schiedskommission an eine streitende Partei ist dem betroffenen Mitglied die Teilnahme an der Verhandlung verwehrt.
- (6) Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen und den beteiligten Parteien sowie dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Veröffentlichung des Schiedsspruches.



§ 7 – Abschluss des Verfahrens

- (1) Mit dem Schiedsspruch der Schiedskommission ist das verbandsinterne Verfahren beendet.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert.
- (3) Die beteiligten Parteien werden durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich vom Abschluss des Verfahrens unterrichtet.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Schiedsordnung wurde am 02.07.2005 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.